

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/35bb39d9-cefa-33a4-88de-232064e05a12

Bibliografie

Titel Hessische Bauordnung (HBO)

Amtliche Abkürzung HBO

Normtyp Gesetz

Normgeber Hessen

Gliederungs-Nr. 361-123

§ 46 HBO - Sanitäre Anlagen, Toilettenanlagen in Gaststätten

- (1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
- (2) ¹Jede Wohnung muss Einrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs haben. ²Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
- (3) ¹In Gaststätten mit Alkoholausschank im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (

GVBI. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBI. S. 294), müssen Toilettenanlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein. ²Toilettenanlagen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn für die Gaststätten zentrale Toilettenanlagen innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

